

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der oeffentliche Credit**

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits,  
Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit  
Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der  
Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

**Nebenius, Carl Friedrich**

**Karlsruhe, 1829**

§ 3

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

## §. 3.

## 3. Creditoperationen zur Tilgung bestehender Schulden und zum Zweck der Reduction der Zinsen der öffentlichen Schuld im Allgemeinen.

Anlehen, welche eine Regierung erhebt, um bestehende Schulden zu tilgen, sind mit keiner Kapitalverzehrung verbunden; indem sie vorhandene Werthe nur von einer Hand in die andere überträgt. Welchen Einfluß gelegentlich solcher Creditoperationen, die auf dem Geldmarke eintretenden natürlichen, oder künstlich erzeugten Bewegungen auf den Discout, und auf den Marktpreis der Staatseffecten ausüben mögen; so kann dadurch der Zinsfuß nicht bleibend afficirt werden.

Ausser der bereits im vierten Kapitel berührten Verhältnisse, muß aber hier noch des Einflusses der Stellung gedacht werden, in der eine Regierung, welche mit der einen Hand leiht, und mit der andern zurückzahlt, zu ihren Gläubigern steht.

Der Staat, der eine bedeutende Schuldenlast hat, befindet sich, als einer der vorzüglichsten Abnehmer von Kapitalien, einer großen Zahl von Gläubigern gegenüber. Diese Stellung bringt ihm keinen Vortheil, wenn er Kapitalien zur unfruchtbaren Verwendung sucht, wohl aber, wenn er in ruhigen Zeiten, bei rasch fortschreitender Kapitalanhäufung, das Sinken des Zinsfußes zu einer Reduction der Zinsen der öffentlichen Schuld benutzen will, und zu diesem Zweck die ganze Schuld, oder, in so fern sie nicht auf gleichen Fuß verzinslich ist, einen beträchtlichen Theil derselben, aufkündigt.

Die große Mehrzahl der Staatsgläubiger ist nicht in der Lage, ihre Kapitalien selbst anzuwenden. Der Ackerbau und die Gewerbe können so bedeutende Kapitalien, als

298 Sechstes Kapitel. B. d. v. Zwecken d. öffent. Creditgeschäfte.  
scheinbar von Seite der Regierung zur Rückzahlung an-  
geboten werden, nicht aufnehmen. Zwar weiß man, daß  
diese Kapitalien in der That nicht vorhanden sind, daß die  
Regierung keine neuen Werthe erschafft, sondern alles, was  
sie an den einen zurückzahlt, aus den Händen eines andern  
Kapitalisten erhebt.

Allein die Regierung, die früher aufkündigt, als sie zahlt,  
nöthigt den Gläubiger, der die gesetzte Bedingung nicht  
eingehen will, sich nach andern Anlagsplätzen für die rück-  
zahlbaren Kapitalien umzusehen. Diese werden daher an-  
geboten, ehe sie wirklich disponibel, ehe sie, um wirklich  
übertragen werden zu können, aus andern Anlagscanälen  
herausgezogen worden.

Die vervielfältigte Nachfrage nach Anlagsplätzen von  
Seiten der Gläubiger, welche die Rückzahlung anzunehmen  
geneigt wären, ist geeignet, den Marktpreis der Kapitalien  
in einem solchen Zeitpunkt herabzusetzen. Wer aber ungerne  
in eine Reduction des Zinsfußes von seinen, in den öffent-  
lichen Fonds angelegten Kapitalien einzugehen sich entschließt,  
wird sich aus gleichem Grunde enthalten, seine Kapitalien  
mit ähnlichem Nachlaß auf andern Wegen anzulegen. Es  
bleibt daher den Staatsgläubigern innerhalb gewisser  
Grenzen nichts übrig, als sich eine Reduction gefallen zu  
lassen.

Um die Wenigen zu befriedigen, welche die Herabsetzung  
des Zinsfußes zur eigenen Verwendung reizt, oder welche  
Gelegenheit zum Ausleihen für productive Zwecke finden,  
bedarf die Regierung leicht nur einer, im Verhältniß zum  
Ganzen aufgekündigten Schuldbetrag, sehr unbedeutenden  
Summe, für deren Herbeischaffung Sorge getragen werden  
muß.

Die Nachfrage nach den erforderlichen Geldkapitalien  
von Seite der Regierung oder der Unternehmer des Ge-

schäfts, kann zwar die oben berührte Wirkung der Aufkündigung schwächen; allein, da jene Nachfrage in der Voraussicht eben dieser Wirkung beschränkt ist, und der schickliche Zeitpunkt dazu gewählt werden kann, indem die Bestimmung der Vollzugsweise von der Regierung abhängt; so wird die Reaction nicht bedeutend seyn. Sie läßt sich durch Herbeischaffung auswärtiger Fonds selbst ganz beseitigen. Hat man auch höhere Preise zu bezahlen; so ist der dadurch entstehende Aufwand, auf die ganze Schuld berechnet, um so mäßiger, je verhältnißmäßig geringer die Summe der Aufkündigungen ist, die angenommen werden.

§. 4.

Reduction des Zinsfußes unter den wahren mittleren Marktpreis.

Erwägt man diese Verhältnisse, so ist man versucht, zu fragen, ob dieselben nicht, nach Umständen, in so hohem Grade der Regierung günstig seyn können, daß es ihr nicht schwer werden dürfte, Unternehmer zu finden, deren Angebote sie in den Stand setzen, eine Reduction des Zinsfußes, selbst unter dem wahren mittlern Marktpreise der Kapitalien, zu bewirken, auf solche Weise dem Volke unmittelbar eine bedeutende Erleichterung zu verschaffen, und vielleicht gar den Zinsfuß überhaupt herabzudrücken.

Wenn ein solches Unternehmen in der Regel, selbst unter günstigen Conjunctionen, bei dem möglichen Wechsel der Umstände, gewagt erscheinen mag; so möchte der erste Theil jener Frage, unter gewissen Voraussetzungen, dennoch bejaht werden dürfen.

Wie bereits bemerkt worden, muß vor Allem der Staatscredit fest gegründet stehen, indem sonst die Regierung nicht erwarten darf, die erforderlichen baaren Fonds zu günstigen Bedingungen zu erhalten, und ihr Bedürfniß um so größer